

STADTWERKE FINSTERWALDE GMBH

Aufsichtsratssitzung	am: 15.09.2010	Blatt Nr. 1
Beschlussvorlage Nr.:	AR BV 10/09/10	

1. Bezeichnung der Vorlage:

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

2. Beschlussantrag:

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Finsterwalde GmbH zuzustimmen.

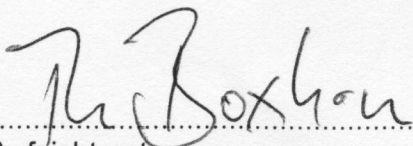
3. Beschlussbegründung:

Zur derzeit gültigen Geschäftsordnung vom 23.04.2007 wurde in der Aufsichtsratssitzung am 10.11.2009 beschlossen, Anpassungen vorzunehmen. In der Aufsichtsratssitzung am 01.07.2010 wurden letzte Änderungen besprochen und eingearbeitet.

Geschäftsordnung AR - siehe Anlage

4. Beschluss:

zu Punkt:	2.		
abgegebene Stimmen:	8		
./ Enthaltungen:	0		
absolute Stimmenzahl:	8		
Ja-Stimmen:	8		
Nein-Stimmen:	0		
Der Beschluss wurde damit:			
angenommen	X		
abgelehnt			



 Aufsichtsrat
 STADTWERKE FINSTERWALDE GMBH

21.09.2010

 Datum

STADTWERKE FINSTERWALDE GMBH

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Finsterwalde GmbH gibt sich auf der Grundlage des Gesellschaftervertrages folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geschäftsführung des Aufsichtsrates

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke GmbH üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages in der jeweils gültigen Fassung, dieser Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie in bestimmten von der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat zugewiesenen Angelegenheiten aus.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erfüllen eine Überwachungs- und Kontrollfunktion und unterstützen die Geschäftsführung bei der strategischen Unternehmensplanung.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

(5) Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer.

(6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 2

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in allen Geschäftsbereichen und hat sich zu diesem Zweck von dem Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.

(2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder aufteilen und sich, soweit es zur Durchführung seiner Prüfungen erforderlich ist, der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. Entsprechende Aufträge an Dritte erteilt der Aufsichtsratsvorsitzende auf Grundlage der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. in Abstimmung mit dem Gesellschaftervertreter.

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die im § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages definierten Geschäfte.

(4) Zustimmungsbedürftige Geschäfte des Geschäftsführers

Für die nach § 11 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages zustimmungsbedürftigen Geschäfte des Geschäftsführers werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab Euro 20.000,00
2. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des bestätigten Wirtschaftsplanes sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen ab Euro 10.000,00
3.
 - 3.1. Übernahme von Bürgschaften ab Euro 2.500,00
 - 3.2. Abschluss von Gewährverträgen ab Euro 2.500,00
 - 3.3. Bestellung sonstiger Sicherheiten ab Euro 2.500,00
4. Verzicht auf Ansprüche ab Euro 15.000,00
5. Schenkungen im Einzelfall gegenüber externen Geschäftspartnern ab Euro 50,00
6. Führung von aktiven Rechtsstreitigkeiten ab Euro 50.000,00 Streitwert
7. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche ab Euro 15.000,00
8. Neubauten, Umbauten und Neuanlagen außerhalb des Wirtschaftsplanes und seiner eventuellen Nachträge, mit Ausnahme der laufenden Erweiterung der Versorgungsanlagen ab Euro 0,00
9. Beauftragung von Rechtsgutachten ab Euro 5.000,00
10. Strukturierte Energiebeschaffung
Die Geschäftsführung wird ermächtigt, eigenständig die erforderlichen Bestellvorgänge zur Wasser-, Strom- und Gasbeschaffung vorzunehmen. Die auf dieser Grundlage durch die Geschäftsführung erzielten Beschaffungsergebnisse sind dem Aufsichtsrat jeweils in der nächsten Aufsichtsratssitzung dazulegen
11. Grundsatzentscheidungen zu Sonderprojekten
Die unter Sonderprojekten im Wirtschaftsplan einzustellenden Vorhaben sind vor Aufnahmen in die Planung dem Aufsichtsrat zur gesonderten Beratung und Entscheidung vorzulegen. Diese Beschlussvorlagen sind als „Grundsatzentscheidung“ zu kennzeichnen und sollen mindestens folgende Punkte beinhalten:
 - 1) Vorhabensbeschreibung (Kurzexpose)
 - 2) Investitionskosten mit Kennzahlen
 - 3) Zielsetzung/Bedarfsprüfung
 - 4) Erläuterung Marktchancen

5) Prüfung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit

Bis zu den oben genannten Wertgrenzen entscheidet der Geschäftsführer, oberhalb der festgelegten Zuständigkeitsgrenzen entscheidet der Aufsichtsrat der Stadtwerke Finsterwalde GmbH.

§ 3

Aufsichtsratssitzungen

(1) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates bestimmen sich nach § 10 des Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen gelten für das Verfahren die §§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung.

(2) Sitzungen des Aufsichtsrates finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 4

Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden aufgestellt. Im übrigen gilt der Gesellschaftsvertrag. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt dem Geschäftsführer Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat auf das zu begründende Verlangen von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Geschäftsführers Ergänzungen der Tagesordnung vornehmen.

§ 5

Berichte des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer hat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

(2) Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrates Anfragen an die Gesellschaft stellt, ist die Anfrage an den Geschäftsführer der Gesellschaft mit Durchschrift an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen.

(3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, Anfragen einzelner Aufsichtsratsmitglieder gegenüber allen Aufsichtsratsmitgliedern in gleichem Maße zu beantworten.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit ein von ihnen zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied zur Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft ermächtigen sowie entsprechend dem GmbH-Gesetz Prüfungen vornehmen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Das Prüfungsergebnis ist mit dem Geschäftsführer zu besprechen, die Beseitigung festgestellter Mängel ist mit ihr zu beraten. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind entsprechend § 90 AktG zu erstellen.

(5) Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen oder Vereinbarungen jeglicher Art des Geschäftsführers mit weiteren Geschäftsführern und Prokuristen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH sowie deren nahen Bekannten oder Angehörigen eine separate schriftliche Zustimmung zu erteilen. § 7 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 6

Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollanten. Der Protokollant hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Protokollanten und vom Vorsitzenden, die Beschlüsse vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterschreiben und in Kopie an alle Mitglieder des Aufsichtsrates auszuhändigen.
- (2) Die Originalniederschriften werden von der Geschäftsführung aufbewahrt.
- (3) Die Niederschrift über eine Sitzung bedarf der Bestätigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrates.

§ 7

Geschäftsverbindungen von Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Bei Eintritt in den Aufsichtsrat und für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sind alle direkten und indirekten geschäftlichen Verbindungen zwischen dem Aufsichtsratsmitglied und der Stadtwerke Finsterwalde GmbH sowie deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften nach Art und Umfang gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat dies gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen.
- (2) Der Absatz 1 gilt nicht für Verträge über den haushaltsüblichen Bezug der von den Stadtwerken Finsterwalde GmbH oder deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften angebotenen Medien, mit Ausnahme von Sondertarifen.

§ 8

Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die den Geschäftsführer betrifft, so ist dieser grundsätzlich von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben oder wenn ein Interessenwiderstreit besteht. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, diesen Umstand vor der Beratung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat dies gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Der § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung findet analoge Anwendung.

§ 9 Schweigepflicht

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist während der Amtsdauer und nach dem Ablauf der Amtsdauer zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen sowie Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Angaben der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen verpflichtet.

(2) In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige usw. vor Sitzungsbeginn vom Aufsichtsratsvorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Protokollant wird ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Finsterwalde GmbH Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Aufsichtsratsmitglieder verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Sinne nach gleichkommende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.

Ein hinzutretendes Aufsichtsratsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.06.1994 in der Fassung vom 23.04.2007 außer Kraft.

Finsterwalde, den

.....
Jörg Gampe

Bürgermeister der Stadt Finsterwalde und Gesellschaftervertreter
in der Gesellschafterversammlung der
Stadtwerke Finsterwalde GmbH